

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -**Ordnungsbehördliche Verordnung**
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Gemeinde Rödinghausen
vom 10.01.1991**in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.10.2015**
(in Kraft ab 01.12.2015)

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG)- i.d.F. vom 06. Oktober 1987 (GV NW S. 342) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigung, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)- i.d.F. vom 19. März 1985 (GV NW S. 292), wird von der Gemeinde Rödinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Rödinghausen vom 06.06.1990 für das Gebiet der Gemeinde Rödinghausen folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Begriffsbestimmung

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Plätze, Bürgersteige, Gehwege, Radwege, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt

1. in den Anlagen und an den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu übernachten;
4. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
5. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Besondere Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, daß sie niemand behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nägel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedungen nicht so angebracht werden, daß sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen, sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, daß sie niemand gefährden oder verletzen können.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (3) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z.B. Straßenbeleuchtungskörpern) in Berührung kommen.
- (4) Straßenwärts gelegene Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen (Türen, Deckeln oder Klammern) versehen sein. Sie sind so anzubringen, daß niemand über sie stürzen kann.
- (5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (6) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden können.
- (7) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 m von der Straße entfernt liegen;
 3. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer;
 4. Das Ablassen und die Einleitung von Säure, Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen oder schlammigen Stoffen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen -auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis- verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 50 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

§ 6

Werbung / Wildes Plakatieren

- (1) Es ist nicht gestattet, auf Straßen und in Anlagen im Sinne des § 1 dieser Verordnung, an Lichtmasten, Schaltkästen sowie an zur Straße hin gelegenen Einfriedungen und Hauswänden, soweit sie von der öffentlichen Straße aus einsehbar sind, und sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der Post und an Bäumen
1. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften anzubringen, die bezeichneten Einrichtungen zu bemalen, zu beschreiben, zu bekleben oder zu beschmieren.
 2. Werbeanlagen bis zu 0,5 m² Größe oder Werbefahrzeuge anzubringen bzw. aufzustellen.
- (2) Es ist untersagt, Zettel und Prospekte, in denen für gewerbliche Zwecke geworben wird, an auf öffentlichen Verkehrsflächen parkenden Kraftfahrzeugen anzubringen.

§ 7

Papierkörbe / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt anfallender Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.

§ 8

Reinigen von Kraftfahrzeugen

Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen und Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder nichtfahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder anderen nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf dazu der Erlaubnis.
- (2) Das Abstellen von Verkaufswagen sowie das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen und Zelten in Anlagen ist verboten.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (3) Ausnahmen von Abs. 2 können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 10

Benutzung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen und das Lagern von Materialien, insbesondere auf Grünflächen, ist unzulässig.

§ 11

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf den Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 12

Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen.

§ 13

Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Wer auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen Hunde oder andere Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, daß sie Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (3) Nach Eintritt der Dunkelheit dürfen Hunde nicht aufsichtslos umherlaufen.
- (4) Hunde, bei denen die Gefahr der Bissigkeit oder Bösartigkeit besteht, müssen an kurzen Leinen geführt werden und einen Maulkorb tragen.

§ 14

Straßenschutz bei landwirtschaftlichen Arbeiten

Es ist untersagt,

1. bei der Feldbestellung Acker- und Erntegeräte, Pferdegespanne oder Traktoren auf den Verkehrsflächen zu wenden;
2. die Ackergeräte auf Schlitten oder Eisenprofilrädern zu befördern.

§ 15

Hausnummern und andere öffentliche Hinweisschilder

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Ummumerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.
- (4) Grundstückseigentümer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungs- und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen, Feuer- und Polizeimelder. Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 16

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die ge-

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

sundheitsschädlich oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme (mit Ausnahme von Stallmist, Trockenkot, Kompost) dürfen nur in dichten oder verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
- (3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen auf Grundstücken nur aufgebracht werden, wenn sie unverzüglich, spätestens am gleichen Tag bis 22.00 Uhr, eingearbeitet worden sind.
- (4) Auf Grünlandflächen und auf Ackerflächen mit Pflanzenbestand ist das Aufbringen von Jauche und Gülle nur bei kühler und bedeckter Wetterlage zulässig.
- (5) Sonn- und Feiertags ist das Aufbringen von Stoffen nach Abs. 3 auf Grundstücken nicht zulässig.

§ 17

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
 1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Ausklopfen von Kleidern, Teppichen, Matratzen, Läufern und ähnlichen Gegenständen;
 3. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche, handwerkliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 18

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Von dem Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden Ausnahmen allgemein zugelassen:
 - a) für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar bis 04.00 Uhr;
 - b) für die Volksfeste im Sinne des § 60 b Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01. Januar 1987 (BGBl I S. 425) soweit sie außerhalb fester Räume stattfinden;
 - c) für die traditionellen Zeltfeste der Vereine und Feuerwehr.

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

- (2) Die Ausnahmen unter b) und c) gelten bei einem auf den Veranstaltungstag folgenden
- a) Sonn- oder Feiertag bis 03.00 Uhr;
 - b) Werktag, und zwar Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag bis 01.00 Uhr;
 - c) Werktag, und zwar Dienstag und Samstag bis 02.00 Uhr.
- (3) Die vorstehenden Ausnahmen sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt und gelten für den Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb der Festzelte bis 23.00 Uhr.

§ 19
Lärmbekämpfung

Vor Alten- und Pflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes, vor Friedhofskapellen während der Trauerfeierlichkeiten und vor Schulen während der Unterrichtszeit sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.

§ 20
Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Gemeindedirektor Rödinghausen kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 21
Brauchtumsfeuer

(gestrichen durch die 3. Änderungssatzung vom 29.10.2015)

§ 22
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung
 - 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung
 - 3. die besonderen Schutzvorrichtungen gegenüber Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 4 der Verordnung
 - 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung
 - 5. das Verbot hinsichtlich der Werbung und des wilden Plakatierens gem. § 6 der Verordnung
 - 6. das Verbot hinsichtlich des Auffüllens von Papierkörben mit Hausmüll gem. § 7 der Verordnung
 - 7. das Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen gem. § 8 der Verordnung
 - 8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen und Zelten gem. § 9 der Verordnung
 - 9. die Bestimmung hinsichtlich der Benutzung der Anlagen gem. § 10 der Verordnung

GEMEINDE RÖDINGHAUSEN
- R A T S M A P P E -

10. das Verbot des Fußballspiels auf den Kinderspielplätzen gem. § 11 der Verordnung, soweit Kinder über 14 Jahren bzw. Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen der Aufenthalt auf diesen Kinderspielplätzen erlaubt ist

11. das Verbot hinsichtlich der öffentlichen Einrichtungen gem. § 12 der Verordnung

12. die Bestimmungen hinsichtlich des Haltens und Mitführens von Hunden
gem. § 13 der Verordnung

13. das Gebot des Straßenschutzes bei landwirtschaftlichen Arbeiten gem. § 13 der Verordnung

14. die Hausnumerierungspflicht und Duldungspflicht für Hinweisschilder gem. § 15 der Verordnung

verletzt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
gemäß § 16 der Verordnung,

2. das Gebot, die Mittagsruhe einzuhalten gemäß § 17 der Verordnung,

3. die Bestimmungen zur Lärmbekämpfung gemäß § 19 der Verordnung,

verletzt.

(3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 23

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Rödinghausen vom 09.04.1970 außer Kraft.

Hinweise:

1. Änderungssatzung vom 30.10.2001

- Neufassung des § 13 Abs. 2

2. Änderungssatzung vom 05.12.2006 (in Kraft ab 05.01.2007)

- § 21 Brauchtumsfeuer wird eingefügt

- die §§ 21 u. 22 wurden §§ 22 u. 23

3. Änderungssatzung vom 29.10.2015 (in Kraft ab 01.12.2015)

- § 21 und 22 Abs.2 Nr. 4 wurden ersatzlos gestrichen.